

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 35.

Dienstag, den 2. Mai

1843.

Zur Pressegesetzgebung in Sachsen.

Verhandlungen der II. Kammer der Königl. Sächs. Ständeversammlung über den Gesetzentwurf, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck stehenden Schriften von der Censur betr.

Die Verhandlungen begannen am 6. April mit Vorlesung des Gesetzentwurfs selbst. Wir haben denselben in Nr. 108 d. B.-Bl. von 1842 bereits mitgetheilt. Demnächst wird der allgemeine Theil des Deputationsberichts darüber vorgetragen wie folgt:

„Unter diejenigen Rechtsverhältnisse, für welche in dem Staatsgrundgesetze unseres Landes nur allgemeine Grundsätze aufgestellt und allgemeine Zusagen erteilt worden sind, deren weitere Regulirung und Ausführung aber besonderen Gesetzen vorbehalten worden ist, gehört vor Allem auch der Verkehr auf dem Gebiete geistiger Thätigkeit, insofern diese auf die Mittheilung des Gedankens an die Gesamtheit gerichtet ist, gehören die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels. Denn es bestimmt die hier einschlagende §. 35 unserer Verfassungsurkunde ausdrücklich:

„Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz aufstellen wird.“

Zur Ausführung dieser Bestimmung, also zur Erledigung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusage, ist der dormaligen Ständeversammlung mittelst des unter der Ueberschrift angezogenen allerhöchsten Decrets vom 30. November 1842 der in letzterer bezeichnete Gesetzentwurf vorgelegt worden, und da die zweite Kammer, an welche dieser Gesetzentwurf zunächst gelangt ist, denselben der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung zugewiesen hat, so kommt die gedachte Deputation dem ihr gewordenen Auftrage in Folgendem nach.

Die Vorfrage: ob ein Gesetz über die Angelegenheiten der Presse nothwendig sei? kann, da es sich um die Ausführung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde handelt, auf sich beruhen gelassen werden.

Von viel größerer Wichtigkeit ist dagegen die Frage: ob und inwieweit der dormalen zur Erklärung vorliegende Gesetzentwurf wirklich geeignet ist, die in §. 35 der Verfassungsurkunde gegebene Zusage zu erfüllen? Das allerhöchste Decret, durch welches der Gesetzentwurf übergeben worden ist, nimmt

10r Jahrgang.

allerdings an, daß nunmehr demjenigen, was die Verfassungsurkunde zugesichert habe, vollständig entsprochen worden sei, indem es die Behauptung aufstellt, es werde durch diesen Gesetzentwurf und einen andern über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, über welchen die unterzeichnete Deputation bereits Bericht erstattet hat, „der Zusicherung in §. 35 der Verfassungsurkunde genügt.“

Die Deputation kann jedoch dieser Meinung nicht beitreten und hält es für nothwendig, die Gründe dieser Meinungsverschiedenheit hier niederzulegen. Daß der jetzt vorliegende Gesetzentwurf die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels keineswegs in dem Sinne ordnet, den §. 35 der Verfassungsurkunde im Auge gehabt hat, beweist schon die Geschichte der Gesetzgebung über diesen Gegenstand seit der Gründung unserer Verfassungsurkunde. Eine kurze Mittheilung dessen, was in diesem Zeitraume in Sachen der Presse und des Buchhandels auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen ist, die auch in anderer Beziehung hier nicht ganz überflüssig sein dürfte, wird das Gesagte bestätigen.

Am ersten constitutionellen Landtage, der am 27. Januar 1833 feierlich eröffnet ward, wurde die Möglichkeit, der §. 35 der Verfassungsurkunde zu entsprechen, Seiten der Staatsregierung schon bei der Landtagsöffnung ausdrücklich in Abrede gestellt, indem in der sogenannten Landtagsproposition oder weiteren Ausführung der Thronrede (Rede des Herrn Staatsministers v. Lindenau) über die Angelegenheiten der Presse folgende Stelle enthalten ist:

„Zur Vorbereitung eines Gesetzes über Presse und Buchhandel im Sinne der §. 35 der Verfassungsurkunde wurden bereits früher entsprechende Anträge am Bundestag diesseits gemacht; da aber hierauf ein Beschluß noch nicht erfolgt ist, so findet sich die Regierung vorerst auch außer Stande, den Ständen eine diesfällige Mittheilung machen zu können.“

In gleicher Weise erklärte sich bald darauf der Herr Staatsminister v. Lindenau auf einen von einem Mitgliede der ersten Kammer (Professor D. Krug) in der siebenten öffentlichen Sitzung der letzteren am 12. Februar gestellten Antrag, daß den Ständen „baldmöglichst nach dem Sinne der §. 35 der Verfassungsurkunde der Entwurf zu einem Pressegesetze vorgelegt werden möchte.“ Denn es bemerkte der Herr Minister, in der folgenden Sitzung, der Krug'sche Antrag sei ein doppelter einmal dahin gerichtet, daß sich die sächsische Gesetzgebung der